Reform der Satzungen des Yacht Club Austria

Satzungen alt	Satzungen neu
§ 3 (2) g: Zweigstellen (Crews) oder YCA-Zweigvereine (Crews) an in- und ausländischen Orten errichtet, die die Wirksamkeit des Vereines in größeren Städten oder bestimmten Regionen und das Zusammenleben der dort ansässigen Mitglieder des YCA fördern sollen,	**§3(2) g:** Zweigstellen (Crews) gemäß § 22 oder YCA-Zweigvereine an in- und ausländischen Orten errichtet, die die Wirksamkeit des Vereines in größeren Städten oder bestimmten Regionen und das Zusammenleben der dort ansässigen Mitglieder des YCA fördern sollen,
§ 10 (1): Unbeschadet ihres Status im Sinne des § 5 der Satzung sind die Mitglieder berechtigt, einer oder mehreren der folgenden Sektionen anzugehören: a) Fahrtensport, b) Motoryachtsport, c) Segelsport, d) Jugend e) andere	**§ 10 (1):** Unbeschadet ihres Status im Sinne des § 5 der Satzung sind die Mitglieder berechtigt, einer oder mehreren der folgenden Sektionen anzugehören: a) Fahrtensport, b) Motoryachtsport, c) Jugend d) andere
§ 10 (3): Die Sektionen und deren Mitglieder anerkennen, sollten sie Mitglieder eines Verbandes sein, zusätzlich zur Satzung des Yacht Club Austria die rechtsgültige Satzung des entsprechenden Verbandes mit allen Rechten und Pflichten.	**§ 10 (3):** Sollten die Mitglieder einer Sektion in dieser Funktion Mitglied eines Verbandes sein, so erkennen sie dessen Satzungen/Statuten mit allen Rechten und Pflichten an, sofern diese der Satzungen des Club Austria nicht widerspricht.
§ 22 (1) Die Crews sind örtliche Zweigstellen des YCA.	**§ 22 (1)**: Die Crews sind örtliche Zweigstellen des YCA oder – sofern eine Zweigstelle in einen Zweigverein umgewandelt wurde – YCA-Zweigvereine gemäß § 23.
§ 23 Crews als YCA-Zweigvereine (1) Mit Genehmigung der Generalversammlung des YACHT CLUB AUSTRIA kann sich eine Crew als selbstständige juristische Person in Form eines Zweigvereins des YACHT CLUB AUSTRIA umwandeln. (2) Sie hat hierbei die im Anhang 2a dieser Satzung abgedruckte YCA-Zweigvereinssatzung zu benutzen. Diese YCA-Zweigvereinssatzung kann von der Crew nicht abgeändert werden, sondern nur durch	§ 23 YCA-Zweigvereine (1) Mit Genehmigung der Generalversammlung des YACHT CLUB AUSTRIA kann sich eine Crew gemäß § 22 als selbstständige juristische Person in Form eines Zweigvereins des YACHT CLUB AUSTRIA umwandeln. (2) Mit Genehmigung der Generalversammlung des YACHT CLUB AUSTRIA kann der Vorstand weitere Zweigvereine als selbständige juristische Personen

die Generalversammlung mit entsprechender Mehrheit für Satzungsänderungen. Ausgenommen davon sind Änderungen, die die Satzung des YCA ausdrücklich vorsieht.	gründen, wobei die jeweilige beschlossene Satzung als neue Anlage dieser Satzung beizuschließen ist. (3) Die jeweiligen Zweigvereine haben hierbei die jeweils im Anhang (Anlage 2a, 2b und weitere) dieser Satzung abgedruckte entsprechende YCA-Zweigvereinsatzung zu benutzen. Diese YCA-Zweigvereinsatzung kann ausschließlich durch die Generalversammlung des Hauptvereines mit entsprechender Mehrheit für Satzungsänderungen abgeändert werden. Ausgenommen davon sind ausdrücklich Änderungen, die die Satzung des YCA ausdrücklich vorsieht. (4) Vereine, die als YCA-Zweigvereine entgegen den Bestimmungen dieses § 23 gegründet wurden gelten nicht als YCA-Zweigvereine und sind nicht berechtigt, Namen, Banner und Logos des YACHT CLUB AUSTRIA zu führen.
Anlage 2b: Satzung für den Zweigverein YCA - Segelsport	
§ 4 (3): Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und denen die Eigenschaft als ordentliche Mitglieder vom Vereinsvorstand einstimmig verliehen wurde. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.	**§ 4 (3)** Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und denen die Eigenschaft als ordentliche Mitglieder vom Vereinsvorstand einstimmig verliehen wurde. Sie haben aktives und passives Wahlrecht. Die Vorstandsmitglieder sind jedenfalls ordentliche Mitglieder.
§§ 4 (5); 6 Abs 1,3,4,5,6; 9 (b); 12; 13; 14; 16; 17: Crew-Versammlung	**§§ 4 (5); 6 Abs 1,3,4,5,6; 9 (b); 12; 13; 14; 16; 17:** Crew-Versammlung wird durch General-Versammlung ersetzt
§ 10 (1): Der Vorstand des „YCA-Segelsport“ besteht aus: a) dem Crew-Commander, b) dem Vize-Crew-Commander, c) ...	**§ 10 (1):** Der Vorstand des „YCA-Segelsport“ besteht aus: a) dem Commander, b) dem Vize-Commander, c) ...
§§ 10 (4); 11 Abs 3,4,5; 13 (3): Crew-Commander	**§§ 10 (4); 11 Abs 3,4,5; 13 (3):** Crew-Commander wird durch Commander ersetzt